


Kreisrechtssammlung Landkreis Osterholz

zuständiges Amt	Kämmerei - Amt 20	KRS-Nr.	7.22
Kurzbezeichnung	 Richtlinie des Landkreises Osterholz für die Aufnahme und Umschuldung von Investitionskrediten, die Aufnahme von Liquiditätskrediten sowie die Geldanlage – Finanzrichtlinie –		

Lesefassung:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für

- die Aufnahme und Umschuldung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (§ 120 Abs. 1 NKomVG),
- die Aufnahme von Liquiditätskrediten (§ 122 KomVG) und
- den Abschluss von Geldanlagen (§30 KomHKVO)

im Bereich des Kernhaushaltes des Landkreises Osterholz.

I. Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

§ 2

Definition

Ein Kredit im Sinne dieses Abschnittes ist das unter der Verpflichtung zur Rückzahlung von Dritten oder von Sondervermögen mit Sonderrechnung aufgenommene Geldkapital als endgültiges Deckungsmittel (§ 60 Nr. 30 KomHKVO) zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.

§ 3

Kreditaufnahme

- (1) Nach den Grundsätzen der Finanzmittelbeschaffung ist die Aufnahme von Krediten nur zulässig, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre (§ 111 Abs. 6 NKomVG).
- (2) Die Aufnahme von Krediten ist nur im Rahmen des in der Haushaltssatzung vom Kreistag beschlossenen und von der Kommunalaufsicht genehmigten Gesamtbetrages zulässig. Dies gilt auch für einen im Rahmen einer Nachtragshaushaltssatzung geänderten oder bestätigten Gesamtbetrag. Daneben ist eine Kreditaufnahme auch in den Fällen des § 116 Abs. 2 NKomVG oder noch bestehender Ermächtigungen aus Vorjahren nach § 120 Abs. 3 NKomVG zulässig.
- (3) Es sind mehrere Kreditangebote einzuholen. Die Angebote sind per Fax bzw. E-Mail oder über elektronische Handelsplattformen einzuholen und zu dokumentieren. In der Angebotsabfrage

wird der späteste Abgabezeitpunkt mit Datum und Uhrzeit festgelegt. Vor der Annahme eines marktüblichen Angebots ist zu prüfen, welches das wirtschaftlichste Angebot ist.

- (4) Die Laufzeit der Kredite soll mit Blick auf eine Refinanzierung aus Abschreibungen unter Berücksichtigung der Lebensdauer der Investitionen gewählt werden, soweit dies im Rahmen der Gesamtdeckung möglich ist.

§ 4

Ergänzende Anforderungen an Kreditverträge

- (1) Dem Landkreis müssen als Schuldner in den Kreditverträgen mindestens die gleichen Kündigungsrechte wie dem Kreditgeber zustehen. In der Regel sollen Kündigungsrechte auf den Fall des vertragswidrigen Verhaltens und auf fest terminierte Zinsanpassungen beschränkt werden.
- (2) Ein Recht des Kreditgläubigers, die Forderung an einen anderen abzutreten, darf nur eingeräumt werden, wenn die Abtretung von der Zustimmung des Landkreises abhängig ist.

§ 5

Kreditsicherungsverbot

Für die Aufnahme von Krediten dürfen keine Sicherheiten bestellt werden. Ausnahmen bedürfen einer Ermächtigung durch den Kreistag. Die Bestellung von Sicherheiten bedarf der Zulassung durch die Kommunalaufsichtsbehörde (§ 120 Abs. 7 NKomVG).

§ 6

Fremdwährungskredite

Fremdwährungskredite dürfen nicht aufgenommen werden. Ausnahmen bedürfen einer Ermächtigung durch den Kreistag.

II. Kredite für Umschuldung

§ 7

Definition

Eine Umschuldung ist die Rückzahlung eines Kredites durch Aufnahme eines neuen Kredites, in der Regel bei einem anderen Kreditgeber; Wesensmerkmal ist der Abschluss eines neuen Kreditvertrages.

§ 8

Anforderungen

- (1) Auf Umschuldungen finden § 3 Abs. 3 sowie §§ 4 bis 6 und § 16 Abs. 1 und 2 entsprechende Anwendung.
- (2) Durch Umschuldungen darf die Kreditlaufzeit nicht künstlich verlängert werden, soweit nicht besondere Gründe vorliegen, die eine Ausnahme rechtfertigen.

III. Liquiditätskredite

§ 9

Definition

Liquiditätskredite sind gem. § 60 Nr. 34 KomHKVO Kredite zur Überbrückung des verzögerten Eingangs von Deckungsmitteln durch in der Regel kurzfristige Verbindlichkeiten, insbesondere Kontokorrentkredite, soweit keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.

§ 10

Kreditaufnahme

- (1) Zur rechtzeitigen Leistung Ihrer Auszahlungen kann der Landkreis gem. § 122 Abs. 1 NKomVG Liquiditätskredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit der Kreiskasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.
- (2) Diese Ermächtigung gilt über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Wirksamwerden der neuen Haushaltssatzung (§ 112 Abs. 3 S. 1 NKomVG).
- (3) § 3 Abs. 3 sowie die §§ 4 bis 6 gelten entsprechend.

IV. Geldanlagen

§ 11

Definition

Bei Geldanlagen handelt es sich um die Anlage von liquiden Mitteln, die nicht sofort zur Sicherung der Liquidität und zur Zahlungsabwicklung benötigt werden. Die Mittel müssen für Ihre Zweckbestimmung rechtzeitig verfügbar sein.

§ 12

Anlageziele und Grundsätze

- (1) Bei Geldanlagen soll gem. § 124 Abs. 2 S. 2 NKomVG und § 30 S. 1 KomHKVO auf eine ausreichende Sicherheit und einen angemessenen Ertrag geachtet werden. Dabei ist der Sicherheit die höhere Priorität einzuräumen. Sicherheit bedeutet, dass die Anlage nur in solchen Bereichen erfolgen darf, in denen eine Rückzahlung des gesamten nominalen Kapitals gewährleistet ist.
- (2) Bei der Auswahl der Anlageformen und der Anlagedauer muss die Verpflichtung zur Sicherheit der Liquidität ausreichend berücksichtigt werden (§ 110 Abs. 4 S. 3 NKomVG).
- (3) Das gesamte Geldvermögen ist so anzulegen, dass die stete Zahlungsfähigkeit gesichert ist. Durch eine vorausschauende Liquiditätsplanung ist zu gewährleisten, dass die angelegten Mittel bei Bedarf auch zur Verfügung stehen.
- (4) Eine Aufnahme von Fremdmitteln zur Finanzierung einer Geldanlage ist ausgeschlossen.

§ 13

Anlagestrategie

- (1) Bei der Geldanlage wird die Buy-and-hold-Strategie verfolgt, die darauf abzielt, Geldanlagen in der Regel bis zum vereinbarten Vertragsende zu behalten. Hiervon kann lediglich im Falle einer günstigen Zinsentwicklung abgewichen werden, wenn es unter Berücksichtigung der Wiederanlagemöglichkeit wirtschaftlich sinnvoll ist.
- (2) Spekulative Geschäfte sind mit den Grundsätzen dieser Richtlinie nicht vereinbar und somit nicht zulässig. Unter Spekulationsgeschäften ist insbesondere der Einsatz von Finanzderivaten, wie z.B. Futures und Optionen, zur kurzfristigen Spekulation auf Marktentwicklungen zu verstehen.

§ 14

Anlageinstrumente und-formen

- (1) Die Geldanlage erfolgt ausschließlich in Euro.
- (2) Zulässige Anlageinstrumente sind
 - Fest-, Termin- und Tagesgelder,
 - Spareinlagen und
 - Sparbriefe bei Kreditinstituten, deren Sitz in Deutschland ist.Außerdem
 - Bausparverträge,
 - Kapitallebensversicherungen mit Kapitalzins,
 - Festverzinsliche Wertpapiere (z.B. Anleihen und Schuldverschreibungen), sowie andere Geldanlageformen, wenn die 100%ige Kapitalgarantie zur Regelfälligkeit gewährleistet ist.
- (3) Die Geldanlage muss der Einlagensicherung deutscher Banken unterliegen und die Sicherungsgrenze muss den Betrag aller bei dem Institut getätigter Geldanlagen decken.

§ 15

Angebotseinholung / -Auswertung und Vergabe

- (1) Es sind mehrere Geldanlageangebote einzuholen. Die Angebote sind per Fax bzw. E-Mail oder über elektronische Handelsplattformen einzuholen und zu dokumentieren. In der Angebotsabfrage wird der späteste Abgabezeitpunkt mit Datum und Uhrzeit festgelegt.
- (2) In die Angebotsauswertung werden alle fristgerecht eingegangenen Angebote einbezogen.
- (3) Die Vergabe erfolgt an den Bestbieter. Bei der Auswahl des besten Angebots bleiben wettbewerbsfremde Argumente (Hausbank, Regionalbezug etc.) außer Betracht.

V. Zuständigkeiten, Unterrichtung

§ 16

Zuständigkeiten, Unterrichtung

- (1) Die Zuständigkeit für die Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen und Liquiditätskrediten, sowie die Geldanlage im Sinne dieser Richtlinie liegt beim Landrat.
- (2) Der Kreisausschuss und der Kreistag des Landkreises Osterholz sind über aufgenommene Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in der nächstfolgenden Sitzung zu unterrichten. Hierbei sind die vereinbarten Konditionen anzugeben, insbesondere Zinssatz, Zinsbindungsfrist, Tilgung, Auszahlungskurs, sowie die voraussichtliche Laufzeit.
- (3) Über getätigte Geldanlagen erfolgt im Kreisausschuss und Kreistag mindestens jährlich eine Berichterstattung.

§ 17

Kredite aus der Kreisschulbaukasse

Über die Aufnahme von Krediten aus dem Sondervermögen der Kreisschulbaukasse entscheidet der Kreistag durch Einzelbeschluss.

Ursprungsfassung(en):

Der Kreistag des Landkreises Osterholz hat in seiner Sitzung am 24.09.2020 folgende Richtlinie beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für

- die Aufnahme und Umschuldung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (§ 120 Abs. 1 NKomVG),
- die Aufnahme von Liquiditätskrediten (§ 122 KomVG) und
- den Abschluss von Geldanlagen (§30 KomHKVO)

im Bereich des Kernhaushaltes des Landkreises Osterholz.

I. Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

§ 2

Definition

Ein Kredit im Sinne dieses Abschnittes ist das unter der Verpflichtung zur Rückzahlung von Dritten oder von Sondervermögen mit Sonderrechnung aufgenommene Geldkapital als endgültiges Deckungsmittel (§ 60 Nr. 30 KomHKVO) zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.

§ 3

Kreditaufnahme

- (1) Nach den Grundsätzen der Finanzmittelbeschaffung ist die Aufnahme von Krediten nur zulässig, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre (§ 111 Abs. 6 NKomVG).
- (2) Die Aufnahme von Krediten ist nur im Rahmen des in der Haushaltssatzung vom Kreistag beschlossenen und von der Kommunalaufsicht genehmigten Gesamtbetrages zulässig. Dies gilt auch für einen im Rahmen einer Nachtragshaushaltssatzung geänderten oder bestätigten Gesamtbetrag. Daneben ist eine Kreditaufnahme auch in den Fällen des § 116 Abs. 2 NKomVG oder noch bestehender Ermächtigungen aus Vorjahren nach § 120 Abs. 3 NKomVG zulässig.
- (3) Es sind mehrere Kreditangebote einzuholen. Die Angebote sind per Fax bzw. E-Mail oder über elektronische Handelsplattformen einzuholen und zu dokumentieren. In der Angebotsabfrage wird der späteste Abgabezeitpunkt mit Datum und Uhrzeit festgelegt. Vor der Annahme eines marktüblichen Angebots ist zu prüfen, welches das wirtschaftlichste Angebot ist.
- (4) Die Laufzeit der Kredite soll mit Blick auf eine Refinanzierung aus Abschreibungen unter Berücksichtigung der Lebensdauer der Investitionen gewählt werden, soweit dies im Rahmen der Gesamtdeckung möglich ist.

§ 4

Ergänzende Anforderungen an Kreditverträge

- (1) Dem Landkreis müssen als Schuldner in den Kreditverträgen mindestens die gleichen Kündigungsrechte wie dem Kreditgeber zustehen. In der Regel sollen Kündigungsrechte auf den Fall des vertragswidrigen Verhaltens und auf fest terminierte Zinsanpassungen beschränkt werden.
- (2) Ein Recht des Kreditgläubigers, die Forderung an einen anderen abzutreten, darf nur eingeräumt werden, wenn die Abtretung von der Zustimmung des Landkreises abhängig ist.

§ 5

Kreditsicherungsverbot

Für die Aufnahme von Krediten dürfen keine Sicherheiten bestellt werden. Ausnahmen bedürfen einer Ermächtigung durch den Kreistag. Die Bestellung von Sicherheiten bedarf der Zulassung durch die Kommunalaufsichtsbehörde (§ 120 Abs. 7 NKomVG).

§ 6

Fremdwährungskredite

Fremdwährungskredite dürfen nicht aufgenommen werden. Ausnahmen bedürfen einer Ermächtigung durch den Kreistag.

II. Kredite für Umschuldung

§ 7

Definition

Eine Umschuldung ist die Rückzahlung eines Kredites durch Aufnahme eines neuen Kredites, in der Regel bei einem anderen Kreditgeber; Wesensmerkmal ist der Abschluss eines neuen Kreditvertrages.

§ 8

Anforderungen

- (1) Auf Umschuldungen finden § 3 Abs. 3 sowie §§ 4 bis 6 und § 16 Abs. 1 und 2 entsprechende Anwendung.
- (2) Durch Umschuldungen darf die Kreditlaufzeit nicht künstlich verlängert werden, soweit nicht besondere Gründe vorliegen, die eine Ausnahme rechtfertigen.

III. Liquiditätskredite

§ 9

Definition

Liquiditätskredite sind gem. § 60 Nr. 34 KomHKVO Kredite zur Überbrückung des verzögerten Eingangs von Deckungsmitteln durch in der Regel kurzfristige Verbindlichkeiten, insbesondere Kontokorrentkredite, soweit keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.

§ 10

Kreditaufnahme

- (1) Zur rechtzeitigen Leistung Ihrer Auszahlungen kann der Landkreis gem. § 122 Abs. 1 NKomVG Liquiditätskredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit der Kreiskasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.
- (2) Diese Ermächtigung gilt über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Wirksamwerden der neuen Haushaltssatzung (§ 112 Abs. 3 S. 1 NKomVG).
- (3) § 3 Abs. 3 sowie die §§ 4 bis 6 gelten entsprechend.

IV. Geldanlagen

§ 11

Definition

Bei Geldanlagen handelt es sich um die Anlage von liquiden Mitteln, die nicht sofort zur Sicherung der Liquidität und zur Zahlungsabwicklung benötigt werden. Die Mittel müssen für Ihre Zweckbestimmung rechtzeitig verfügbar sein.

§ 12

Anlageziele und Grundsätze

- (1) Bei Geldanlagen soll gem. § 124 Abs. 2 S. 2 NKomVG und § 30 S. 1 KomHKVO auf eine ausreichende Sicherheit und einen angemessenen Ertrag geachtet werden. Dabei ist der Sicherheit die höhere Priorität einzuräumen. Sicherheit bedeutet, dass die Anlage nur in solchen Bereichen erfolgen darf, in denen eine Rückzahlung des gesamten nominalen Kapitals gewährleistet ist.
- (2) Bei der Auswahl der Anlageformen und der Anlagedauer muss die Verpflichtung zur Sicherheit der Liquidität ausreichend berücksichtigt werden (§ 110 Abs. 4 S. 3 NKomVG).
- (3) Das gesamte Geldvermögen ist so anzulegen, dass die stete Zahlungsfähigkeit gesichert ist. Durch eine vorausschauende Liquiditätsplanung ist zu gewährleisten, dass die angelegten Mittel bei Bedarf auch zur Verfügung stehen.
- (4) Eine Aufnahme von Fremdmitteln zur Finanzierung einer Geldanlage ist ausgeschlossen.

§ 13 Anlagestrategie

- (1) Bei der Geldanlage wird die Buy-and-hold-Strategie verfolgt, die darauf abzielt, Geldanlagen in der Regel bis zum vereinbarten Vertragsende zu behalten. Hiervon kann lediglich im Falle einer günstigen Zinsentwicklung abgewichen werden, wenn es unter Berücksichtigung der Wiederanlagemöglichkeit wirtschaftlich sinnvoll ist.
- (2) Spekulative Geschäfte sind mit den Grundsätzen dieser Richtlinie nicht vereinbar und somit nicht zulässig. Unter Spekulationsgeschäften ist insbesondere der Einsatz von Finanzderivaten, wie z.B. Futures und Optionen, zur kurzfristigen Spekulation auf Marktentwicklungen zu verstehen.

§ 14 Anlageinstrumente und-formen

- (1) Die Geldanlage erfolgt ausschließlich in Euro.
- (2) Zulässige Anlageinstrumente sind
 - Fest-, Termin- und Tagesgelder,
 - Spareinlagen und
 - Sparbriefe bei Kreditinstituten, deren Sitz in Deutschland ist.Außerdem
 - Bausparverträge,
 - Kapitallebensversicherungen mit Kapitalzins,
 - Festverzinsliche Wertpapiere (z.B. Anleihen und Schuldverschreibungen),
sowie andere Geldanlageformen, wenn die 100%ige Kapitalgarantie zur Regelfälligkeit gewährleistet ist.
- (3) Die Geldanlage muss der Einlagensicherung deutscher Banken unterliegen und die Sicherungsgrenze muss den Betrag aller bei dem Institut getätigter Geldanlagen decken.

§ 15 Angebotseinholung / -Auswertung und Vergabe

- (1) Es sind mehrere Geldanlageangebote einzuholen. Die Angebote sind per Fax bzw. E-Mail oder über elektronische Handelsplattformen einzuholen und zu dokumentieren. In der Angebotsabfrage wird der späteste Abgabezeitpunkt mit Datum und Uhrzeit festgelegt.
- (2) In die Angebotsauswertung werden alle fristgerecht eingegangenen Angebote einbezogen.
- (3) Die Vergabe erfolgt an den Bestbieter. Bei der Auswahl des besten Angebots bleiben wettbewerbsfremde Argumente (Hausbank, Regionalbezug etc.) außer Betracht.

V. Zuständigkeiten, Unterrichtung

§ 16

Zuständigkeiten, Unterrichtung

- (1) Die Zuständigkeit für die Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen und Liquiditätskrediten, sowie die Geldanlage im Sinne dieser Richtlinie liegt beim Landrat.
- (2) Der Kreisausschuss und der Kreistag des Landkreises Osterholz sind über aufgenommene Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in der nächstfolgenden Sitzung zu unterrichten. Hierbei sind die vereinbarten Konditionen anzugeben, insbesondere Zinssatz, Zinsbindungsfrist, Tilgung, Auszahlungskurs, sowie die voraussichtliche Laufzeit.
- (3) Über getätigte Geldanlagen erfolgt im Kreisausschuss und Kreistag mindestens jährlich eine Berichterstattung.

§ 17

Kredite aus der Kreisschulbaukasse

Über die Aufnahme von Krediten aus dem Sondervermögen der Kreisschulbaukasse entscheidet der Kreistag durch Einzelbeschluss.

VI. Inkrafttreten

§ 18

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.10.2020 in Kraft und ersetzt die Richtlinie des Landkreises Osterholz für die Aufnahme von Krediten und zur Umschuldung von Krediten vom 21.02.2007.